

EzD 7.9

UmwRG § 3 Abs. 1 S. 2
AO § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8
GewStG § 3 Nr. 6
VwGO § 113 Abs. 5 S. 1

Leitsätze

1 Die Bezeichnung des satzungsgemäßen Aufgabenbereichs, für den die Anerkennung nach § 3 Abs. 1 UmwRG gilt, ist mit der Erwartung verbunden, dass die Mitglieder der anerkannten Vereinigung hinreichenden Sachverstand in dem in der Anerkennung bezeichneten Aufgabenbereich mitbringen und damit die Umwelt- bzw. Naturschutzbehörden in deren Arbeit unterstützen können (Anschluss an BVerwG BeckRS 2011, 56824). (redaktioneller Leitsatz)

2 Da die Beteiligung der Vereinigungen der Mobilisierung des in der Vereinigung vorhandenen natur- und umweltschutzfachlichen Sachverstandes u.a. bereits in Verwaltungsverfahren dient, ist dieser Anforderung nicht mit einer bloßen Angabe des Schwerpunkts der Förderung der Ziele, sei es einerseits Naturschutz und Landschaftspflege oder andererseits der Ziele des Umweltschutzes in einem Anerkennungsbescheid genüge getan. (redaktioneller Leitsatz)

VG München
Urteil v. 03.12.2015 – M 24 K 12.6289
Rechtskräftig
Veröffentlicht in BAYERN.RECHT

Hinweis: In der Entscheidung geht es nicht um einen denkmalrechtlichen Streitfall. Fragen einer Verbandsklage speziell im Denkmalrecht waren bisher (2019) noch nicht Gegenstände verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen. Die Redaktion der EzD hat sich aber entschlossen, zunächst drei Entscheidungen in die Sammlung aufzunehmen, die zu vergleichbaren Problemen im Umweltrecht ergangen sind.

Zum Sachverhalt

Der Kl. begehrt die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG). Der Bekl. hat dem Kl. die Erteilung der Anerkennung versagt.

Der Kl. ist ein am ... 2010 gegründeter Verein, der unter der Nr. VR ... im Vereinsregister beim Amtsgericht München - Registergericht - eingetragen ist. Mit Freistellungsbescheid vom ... September 2011 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2010 wurde festgestellt, dass der Kl. nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz (GewStG) von der Gewerbesteuer befreit ist, weil die Körperschaft ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der § 51 ff. AO dient. Unter „Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen“ ist ausgeführt, dass die Körperschaft den

gemeinnützigen Zweck Naturschutz, § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO fördert. Die Satzung des Kl. lautet (in Auszügen) wie folgt:

„§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Natur und Landschaft im Bereich westlich des ... Sees als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung vor Eingriffen zu schützen und nachhaltig zu sichern. Der Vereinszweck wird insbesondere angestrebt durch
 - die Information der Bevölkerung über den Natur- und Landschaftsschutz und seine Gefährdung durch das geplante Geothermie-Kraftwerk ... westlich des ... Sees,
 - die öffentliche Auseinandersetzung mit dem geplanten Geothermie-Kraftwerk in ... westlich des ... Sees,
 - die Pflege und Erhaltung der Brutplätze im gesamten Einzugsgebiet des ...-bachs,
 - die Verhinderung von Emissionen aus einem Geothermie-Kraftwerk mit nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Bevölkerung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus öffentlichen Mitteln, eines Natur- oder Umweltschutzverbandes oder von Förderern des Vereins dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.
6. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.“

Der Kl. beantragte mit Schreiben vom ... April 2012, ... beim Bayerischen Landesamt für Umwelt, die Anerkennung als Vereinigung im Sinne des UmwRG. Der Verein fördere entsprechend § 2 seiner Satzung ideell und fortdauernd die Ziele des Umweltschutzes. Er biete Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung; er weise eine geordnete Organisationsstruktur sowie fachkundige Mitglieder auf. Der Verein verfüge über die notwendigen finanziellen Mittel zur Durchsetzung seiner Ziele. Er verstehe sich auch „als rechtliche [Auslassung] einer der von rund 1.500 Mitgliedern aus der Bevölkerung des Fünf-Seen-Lands getragenen Bürgerinitiative ... (...), auch ...), deren online-Zeitung zu finden sei auf „<http://www...>“. Der Verein diene der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 52 AO. Aus dem Internetauftritt unter <http://www...o...> - und weiteren vorgelegten Presseberichten über den Verein und von ihm verwendeten Informationsblättern sei ersichtlich, dass sich der Verein seit längerem intensiv mit dem Schutz seines satzungsmäßigen Gebietes befasse. Insbesondere erfolge dies durch Information der Bevölkerung über den Natur- und Landschaftsschutz sowie dessen Gefährdung durch ein geplantes Geothermie-Kraftwerk. Angestrebt werde besonders auch der Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten; besonderer Fokus liege auf dem Erhalt und der Pflege von Brutplätzen im Einzugsgebiet des ...-bachs. Der Verein sei keine ad-hoc-Vereinigung, die nach der Gesetzesbegründung (siehe BT-Drs. 16/2495, S. 3) durch die dreijährige Bestehensdauer ausgeschlossen werden sollten. ... Aufgrund seiner jahrelangen ernsthaften Tätigkeit auf naturschutzrechtlichem Gebiet sei der Kl. daher eine anzuerkennende Vereinigung. ... Seine Tätigkeit gehe in der Regel nicht über das Gebiet des Freistaats Bayern hinaus. Daher sei das Bayerische Landesamt für Umwelt für die Erteilung der beantragten Genehmigung zuständig.

Der Verein erhebt nach seiner Satzung keine Beiträge. Der Stand der Mitgliederzahl April 2012, seither unverändert, beläuft sich auf 34 Mitglieder. ...

Das Hauptziel der Gründung und des Fortbestehens des Vereins liege darin, als Gesicht der Bürgerinitiative ... einzutreten. ... Darüber hinaus sei der Verein satzungsgemäß auf dem Gebiet des Landschaftsschutzes tätig. So veranstalte er beispielsweise geführte Wanderungen im Gebiet westlich des ... Sees rund um Natur und Heimat. ... Seine langfristigen Ziele sehe der Verein allerdings erst mit der Erreichung vollständig erneuerbarer Energieversorgung für die Region unter Bewahrung der Natur und Landschaft als erfüllt an. ...

Mit Schreiben vom ... August 2012 führte der Kl. aus, der Verein schöpfe sein Handlungspotential aus dem privaten Engagement seiner ehrenamtlich tätigen Mitglieder. Auf diese Weise könnten die entstehenden Kosten so gering wie möglich gehalten werden. Durch die ehrenamtliche Organisation und Durchführung seiner Projekte gelinge es dem Verein zumeist, diese ohne finanzielle Unterstützung von außerhalb zu bewerkstelligen. Ausgenommen hiervon sei der Bereich, wenn der Verein zur Durchsetzung seiner Interessen auf Rechtsberatung angewiesen sei. Vor diesem Hintergrund erkläre sich der hohe Anteil der auf die Kosten für Rechtsanwälte fallenden Ausgaben. Im Rahmen der Vereinstätigkeiten sei es gelegentlich erforderlich, Rechtsberatung in den verschiedensten Projekten einzuholen, beispielsweise träten im Umgang bzw. der Kooperation mit den umliegenden Gemeinden häufig Fragen kommunalrechtlicher oder umweltrechtlicher Art auf. Die Rechtsanwaltskosten entstünden somit zwar auch, aber keineswegs ausschließlich im Zusammenhang mit dem Geothermie-Projekt. Der Verein stoße gerade bei der Bekämpfung des Geothermie-Projekts auf großen juristischen Widerstand sowohl seitens der Vorhabenträger als auch des Freistaats Bayern. Der Verein sehe sich deshalb gezwungen, dass infolge dessen in diesem spezifischen Projekt vermehrt die Aufwendung finanzieller Mittel erforderlich sei. Er verwahre sich allerdings ausdrücklich gegen den Rückschluss, dass die hierdurch entstandenen hohen Anteile für Rechtsanwaltskosten ausschließlich auf das Geothermie-Projekt zurückzuführen seien. Die ansonsten sparsame und wirtschaftlich zielführende Vorgehensweise in anderen Angelegenheiten des Umweltschutzes dürfe hierbei nicht unberücksichtigt bleiben.

Die Finanzierung der Kosten erfolgt ausschließlich über Spenden. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Jedes Vereinsmitglied bringt sich ehrenamtlich ein ohne Vergütung. ... Der Kassenbericht 2011 weist Einnahmen aus Spenden in Höhe von rund 95.500,- Euro aus; die Ausgaben für Rechtsanwälte belaufen sich auf 91.901,34 Euro, diverse Kosten (Webseite, Tinte, Plakate, Fotokopien, Zeitungsanzeigen für Einladungen, Papier) in Höhe von rund 3.200,- Euro, Kosten für Sommerfest ... Beitrag BVTG und Dorfverein ... auf insgesamt rund 350,- Euro. Das Gesamtguthaben des Vereins zum Ende des Kalenderjahrs 2011 beläuft sich auf rund 1.500,- Euro. Der Kassenbericht 2012 weist ein Vereinsguthabenstand zu Jahresbeginn von 443,26 Euro und Einnahmen aus Spenden in Höhe von rund 57.000,- Euro aus; die Ausgaben für Rechtsanwälte belaufen sich auf 56.764,47 Euro und Gerichtskosten von 362,83 Euro, diverse Kosten (Webseite, Tinte, Plakate, Fotokopien, Zeitungsanzeigen für Einladungen, Papier) in Höhe von rund 300,- Euro, Kosten für Beitrag Dorfverein ... von 10,- Euro. Das Gesamtguthaben des Vereins zum Ende des Kalenderjahrs 2012 beläuft sich auf 72,96 Euro. ...

Mit Bescheid vom 11. Oktober 2012 lehnte der Bekl. den Antrag des Kl. auf Anerkennung nach dem UmwRG ab. In der Begründung wurde ausgeführt, dass § 3 Abs. 1, 3 UmwRG die maßgebliche Rechtsgrundlage sei. Vereinigungen im Sinne dieser Vorschrift müssten in der Lage sein, unter Beachtung der strengen Verfahrensvorschriften ihren natur- und umweltschutzfachlichen Sachverstand zuverlässig so in das Verfahren einzubringen, dass dadurch die Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsbehörden aufgetragene Problembewältigung gefördert werde. Dem liege das Bild von größeren und leistungsstarken Verbänden zugrunde, die dauerhaft aktiv und vielseitig allgemeine Ziele des Umweltschutzes altruistisch verfolgten und sich dabei auch an Verfahren für Vorhaben beteiligten, die die Verwirklichung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben beeinträchtigten. Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 UmwRG für einen Anspruch auf Anerkennung lägen nicht vor, da der Kl. nach seiner Satzung nicht ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend Ziele des Umweltschutzes fördere. Im Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung bestehe er nicht schon mindestens drei Jahre und der Verein biete bei Berücksichtigung von Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, seines Mitgliederkreises sowie seiner Leistungsfähigkeit nicht die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung. Nach der Satzung des Kl. sei Schwerpunkt des Vereins die Auseinandersetzung mit einem geplanten Geothermie-Kraftwerk in Die Verhinderung eines bestimmten Bauvorhabens stelle sich nicht als vorwiegend ideelle Förderung des Umweltschutzes, sondern als vorwiegende Vertretung privater Interessen dar. Es handle sich um ein vorübergehendes Ziel. Soweit der Kl. geltend mache, das Hauptziel der Gründung und des Fortbestehen des Vereins sei, als „Gesicht“ der Bürgerinitiative ... (...) einzutreten, gehe dies nicht aus der Satzung hervor. Der Tätigkeitsbericht 2011 liege nicht vor Soweit der Kl. auf Aktivitäten, wie geführte Wanderungen oder regelmäßige Bestandsaufnahmen von Flora und Fauna verweise, seien diese weder belegt noch würden diese nach Umfang, Inhalt und Dauer ausreichen, um eine sachgerechte Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. In personeller Hinsicht lasse sich anhand der vorgelegten Mitgliederliste nicht die Fachkundigkeit der Mitglieder nachvollziehen, wengleich die Mitgliederanzahl des Kl. als solche als ausreichend erscheine, eine sachgerechte Aufgabenerfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu ermöglichen. Der sich aus den vorgelegten Kassenberichten ergebende hohe Anteil von Anwaltskosten bei den Ausgaben belege, dass der Verein vor allem als Finanzierungsinstrument für die juristische Abwehr des Geothermie-Kraftwerks im privaten Interesse seiner Mitglieder tätig werde. Mit der hier vorliegenden einseitigen Mittelverwendung sei nicht der Nachweis dafür erbracht, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung im Sinne des UmwRG verwendet werde. ...

Aus den Gründen

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Der Kläger hat keinen Rechtsanspruch, als Vereinigung nach § 3 UmwRG anerkannt zu werden. ...

Für die Entscheidung über den Antrag des Kl. auf Erteilung der Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach dem UmwRG ist nach § 3 Abs. 3 UmwRG in Verbindung mit Art. 3 d - Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen - in der Fassung der Bek. vom 29. Juli 1994 (GVBl. 1994, 873) das Bayerische Landesamt für Umwelt zuständige Behörde, da der Kl. in

seinem Antrag seinen Tätigkeitsbereich mit einer Beschränkung auf das Gebiet des Freistaats Bayern angab.

3. Rechtsgrundlage für die Entscheidung über eine Erteilung der Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen ist § 3 UmwRG.

3.1.

3.2. Die Entscheidung der zuständigen Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen über die Anerkennungsfähigkeit ergeht als gebundene Entscheidung, die gerichtlich in vollem Umfang überprüfbar ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für die gerichtliche Überprüfung ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, zumal es sich bei der Entscheidung über die Erteilung der Anerkennung nach § 3 UmwRG um das Begehren eines Dauerverwaltungsaktes handelt. Liegen die Anerkennungsvoraussetzungen vor, hat die zuständige Behörde in ihrer Anerkennungsentscheidung den satzungsgemäßen Aufgabenbereich der inländischen Vereinigung, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 UmwRG). Hierbei ist nicht nur der satzungsgemäße Aufgabenbereich der Vereinigung, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen, sondern auch und insbesondere in diesem so bezeichneten satzungsgemäßen Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zudem, ob im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefördert werden. Die bei einer Anerkennungsentscheidung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 UmwRG anzugebenden Angaben zum Zielschwerpunkt des Förderbereichs rekurrieren auf § 2 Abs. 1 UmwRG bzw. § 63 BNatSchG. Im Hinblick auf § 63 BNatSchG wurde § 59 BNatSchG a. F. (gültig bis 28.2.2010) durch § 3 UmwRG abgelöst. Um Mitwirkungsrechte im Rahmen des satzungsmäßigen Aufgabenbereichs auf der Grundlage des § 63 BNatSchG wahrnehmen zu können, wird über die Bezeichnung des Zielschwerpunkts des Förderbereichs klargestellt, dass die Vereinigung eine anerkannte Naturschutzvereinigung ist. Wenn bei Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen für eine Anerkennung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 UmwRG Unklarheit hinsichtlich der Ausrichtung des Zielschwerpunkts des Förderbereichs bestünde, weil er im Antrag nicht angegeben wurde oder sich auch aus der Antragsbegründung, insbesondere der Satzung der Vereinigung, nicht ergeben sollte, kann dies seitens der zuständigen Behörde vor Erteilung der Anerkennung nach § 3 Abs. 1 UmwRG geklärt werden. In Bezug auf die in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UmwRG genannte Anerkennungsvoraussetzung, dass die Vereinigung die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet, ist insoweit zu dieser Erteilungsvoraussetzung von der zuständigen Behörde eine Prognoseentscheidung zu treffen, die ihrerseits auf der Grundlage einer Gesamtbeurteilung zu erfolgen hat anhand der genannten Anhaltspunkte der Prognose, Art und Umfang der bisherigen Tätigkeit der Vereinigung, des Mitgliederkreises sowie der Leistungsfähigkeit der Vereinigung.

Die Darlegungslast für das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen liegt bei der Vereinigung (Schieferdecker in Hoppe /Beckmann, UVPg, § 3 UmwRG, Rn. 66).

3.3. Hintergrund der Anerkennung einer inländischen oder ausländischen Vereinigung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz ist, dass hierauf Beteiligungsrechte nach Maßgabe des satzungsmäßigen Aufgabenbereichs, für den die Anerkennung gilt, im Umfang ihrer Bezeichnung im Anerkennungsbescheid und weiterer Maßgaben nach § 2 Abs. 1 UmwRG bzw. (sofern ausweislich des Bescheides über die Anerkennung im

Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert werden) nach § 63 BNatSchG gestützt werden können.

Die Bezeichnung des satzungsgemäßen Aufgabenbereichs, für den die Anerkennung nach § 3 Abs. 1 UmwRG gilt (gleichermaßen, ob eine Naturschutzvereinigung oder eine Umweltschutzvereinigung anerkannt wurde), ist mit der Erwartung verbunden, dass die Mitglieder der anerkannten Vereinigung hinreichenden Sachverstand in dem in der Anerkennung bezeichneten Aufgabenbereich mitbringen und damit die Umwelt- bzw. Naturschutzbehörden in deren Arbeit unterstützen können (vgl. BVerwG, U.v. 29.9.2011 - 7 C 21/09 - juris Rn. 34 f.). Da die Beteiligung der Vereinigungen der Mobilisierung des in der Vereinigung vorhandenen natur- und umweltschutzfachlichen Sachverstandes u. a. bereits in Verwaltungsverfahren dient, ist dieser Anforderung nicht mit einer bloßen Angabe des Schwerpunkts der Förderung der Ziele, sei es einerseits Naturschutz und Landschaftspflege oder andererseits der Ziele des Umweltschutzes in einem Anerkennungsbescheid genüge getan, denn hieraus ist noch nicht ersichtlich, in welchem konkreten sachlichen Bereich der in der Vereinigung vorhandene natur- und/oder umweltschutzfachliche Sachverstand verortet ist. Die Angabe im Anerkennungsbescheid, ob die Vereinigung im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder (nur) die Ziele des Umweltschutzes fördert, dient der Zuordnung zur jeweils einschlägigen Verbändebeteiligung. Auf welchem konkreten Gebiet in den Bereichen Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege der in der Vereinigung vorhandene natur- und umweltschutzfachliche Sachverstandes liegt bzw. liegen soll, muss sich aus der Satzung der Vereinigung ergeben, da nur die Satzung als organschaftliche Verfassung der Vereinigung den legitimierenden Nachweis über den Aufgaben- und Tätigkeitsbereich der Vereinigung selbst bietet.

Die Erteilung einer Anerkennung einer inländischen Vereinigung zur Einlegung von Rechtsbehelfen setzt nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UmwRG voraus, dass die Vereinigung nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Ziele des Umweltschutzes fördert. Hieraus ergibt sich, dass sich ausschließlich aus der Satzung der Vereinigung zu ergeben hat, dass die Vereinigung in ideeller, damit in nicht kommerzieller Weise, konkrete Maßnahmen mit unmittelbarer oder mittelbarer Zielförderung für den Umweltschutz bzw. den Naturschutz und der Landschaftspflege als satzungsgemäßen Aufgabenbereich festgelegt hat.

Im Rahmen des in der Satzung festgelegten Aufgabenbereichs der Vereinigung ist zudem erforderlich, dass der Aufgabenbereich vorwiegend die Förderung des Umweltschutzes bzw. des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Ziel hat, d. h. dass es sich hierbei um den Hauptzweck des satzungsgemäßen Aufgabenbereichs handelt. Ein bloßes Überwiegen dieses satzungsgemäßen Aufgabenbereichs im Vergleich mit weiteren satzungsgemäßen Aufgabenbereichen genügt nicht.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UmwRG ist eine satzungsgemäße, nicht nur vorübergehende Verfolgung der Förderung der Ziele des Umweltschutzes bzw. des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich. Mit dieser gesetzlichen Anforderung für die Erteilung einer Anerkennung nach § 3 UmwRG wird gefordert, dass sich die Vereinigung auf Dauer für die Ziele des Umweltschutzes, Naturschutzes und Landschaftspflege und nicht nur in Bezug auf ein bestimmtes Vorhaben einsetzt.

Des Weiteren ist in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UmwRG gefordert, dass die Vereinigung mindestens drei Jahre besteht und mindestens über einen Zeitraum im Sinne der Nr. 1 des § 3 Abs.1 Satz 2 tätig gewesen ist, d. h. entsprechend dem satzungsgemäß festgelegten Aufgabenbereich ideell und nicht nur vorübergehend den Hauptzweck der Vereinigung, der in der Förderung der Ziele des Umweltschutzes bzw. des Naturschutzes und der Landschaftspflege verortet sein muss und sich nicht auf ein bestimmtes Vorhaben bezieht, in die Tat umgesetzt hat (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs des UmwRG, BTDRs. 16/2495. S. 13 zu § 3 sowie zu § 2, S. 12, dort zu Nr. 2).

3.4. Aus § 2 Nr. 1 Satz 1 der Satzung des Kl. ergibt sich zunächst, dass er im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern will, da angegeben ist, dass Zweck des Vereins ist, „die Natur und Landschaft“ vor Eingriffen zu schützen und nachhaltig zu sichern“. Zugleich wird in dieser Satzungsbestimmung des Kl. ein örtlich begrenzter Tätigkeitsbereich fixiert, nämlich der Bereich westlich des ... Sees.

Der in § 2 Nr. 1 Satz 1 benannte Vereinszweck (Zielsetzung des Vereins) wird nach § 2 Nr. 1 Satz 2 „angestrebt“, d. h. gefördert, durch die in vier Tirets im einzelnen benannte Aufgabenbereiche. Da mit der Benennung der Ziele (Zwecks) des Vereins [„die Natur und Landschaft“ vor Eingriffen zu schützen und nachhaltig zu sichern“] noch kein konkreter satzungsmäßiger Aufgabenbereich benannt ist, ist die Benennung der Aufgabenbereiche in den vier Tirets als „insbesondere“ in Bezug auf die Prüfung des Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 UmwRG abschließend.

Bei drei der vier benannten Tirets, nämlich die Information der Bevölkerung, die öffentliche Auseinandersetzung und die Verhinderung von Emissionen bezieht sich der satzungsgemäße Aufgabenbereich auf ein bestimmtes Vorhaben. Insoweit, als sich der satzungsgemäße Aufgabenbereich auf dieses bestimmte Vorhaben bezieht, liegt eine nur vorübergehende Zielförderung vor, nämlich in Abhängigkeit zur Umsetzung/Nichtumsetzung des in der Satzung benannten Vorhabens (vgl. Fellenberger /Schiller in Landmann /Rohmer, Umweltrecht, Bd. I, Stand 1/2014, § 3 UmwRG - Rn. 14).

Das Rechtsbegehren auf Erteilung der Anerkennung nach § 3 Abs. 1 UmwRG kann auf diesen satzungsgemäßen Aufgabenbereich des Kl. nicht gestützt werden.

3.5. Der satzungsgemäße Aufgabenbereich des Kl. umfasst neben den vorgenannten Aufgabenbereichen, die sich auf ein bestimmtes Vorhaben beziehen, in einem weiteren Tiret „die Pflege und Erhaltung der Brutplätze im gesamten Einzugsgebiet des ...-bachs“. Dieser satzungsgemäße Aufgabenbereich hat eine nicht nur vorübergehende Zielsetzung; die Abfassung des Satzungstextes schließt nicht aus, dass diese nicht nur vorübergehende Fördermaßnahme zugleich auch der vorwiegende Aufgabenbereich des Kl. sein könnte. Der Satzungstext lässt offen, ob der Aufgabenbereich „Pflege und Erhaltung der Brutplätze im gesamten Einzugsgebiet des ...-bachs“ der Hauptzweck des Kl. ist.

Ob der Kl. den satzungsgemäßen Aufgabenbereich „Pflege und Erhaltung der Brutplätze im gesamten Einzugsgebiet des ...-bachs“ als Hauptzweck seines Tätigkeitsbereichs umgesetzt hat, insbesondere in einem Mindestzeitumfang von drei Jahren, ist zuvorderst aus den organschaftlichen Berichten des Kl. zu entnehmen, bzw. durch diese zu belegen; vorliegend also beim Kl. als eingetragenen Verein mittels der Mitgliedervollversammlungsprotokolle und der Tätigkeitsberichte des Vorstands des Klägers. Darüber hinaus können auch Veröffentlichungen des Kl.

herangezogen werden, wenn und soweit sich aus den jeweiligen Veröffentlichungen ergibt, dass sie presserechtlich verantwortlich vom Kl. selbst herausgegeben wurden. Insoweit scheiden als Nachweis der Tätigkeit des Kl. als Vereinigung, die die Anerkennung nach § 3 Abs. 1 UmwRG erstrebt, Veröffentlichungen aus, die nicht vom Kl. selbst, sondern von sonstigen (anderen) Vereinigungen herrühren und ebenso scheiden auch Veröffentlichungen aus, die zwar von Mitgliedern des Kl. als Autoren stammen, aber nicht über die presserechtliche Verantwortlichkeit ausweisen, dass die Veröffentlichung als Veröffentlichung der Vereinigung, also des Kl., erfolgt ist. Fehlt eine autorisierende Zuordnung einer Veröffentlichung eines einzelnen Vereinsmitglieds an die Vereinigung selbst, liegt keine Veröffentlichung des Kl. vor, sondern es verbleibt bei einer Veröffentlichung des Mitglieds als, im Verhältnis zum Verein, Privatperson. Hierzu korrespondiert im Innenverhältnis die Genehmigung der Veröffentlichung im Namen des Vereins durch die dafür nach der Satzung autorisierte Person. Es genügt für eine Zuordnung einer Veröffentlichung im Außenverhältnis nicht, dass der Autor zu seiner Person angibt, welche Funktionen er in einer Vereinigung oder in mehreren Vereinigungen hat.

Aus den im Verfahren vorgelegten drei Mitgliederversammlungsprotokollen vom 24. April 2012, 28. März 2013 und vom 7. Mai 2014 lässt sich zur Umsetzung des satzungsgemäßen Aufgabenbereichs „Pflege und Erhaltung der Brutplätze im gesamten Einzugsgebiet des ...-bachs“ als vorwiegendem Aufgabenbereich des Kl. nichts entnehmen; auch im Übrigen ist diesen drei Protokollen wenig zur Umsetzung aller satzungsmäßigen Aufgabenbereichen zu entnehmen. ... Die vorgelegten Tätigkeitsberichte belegen mithin, dass - von den satzungsmäßigen Aufgabenbereichen - der vorübergehende, weil auf ein bestimmtes Zulassungsverfahren bezogene Aufgabenbereich, bei der Tätigkeit des Kl. inmitten steht. ...

Zu den weiteren vorgetragenen Tätigkeiten wie geführte Wanderungen, Naturbeobachtungen mit Kindern, Bildungswanderungen und auch Bestandsaufnahmen von Flora und Fauna als Ausfüllung des Aufgabenbereichs „Pflege und Erhaltung der Brutplätze im gesamten Einzugsgebiet des ...-bachs“ wurde nichts belegt; im Übrigen lassen die vorgelegten Tätigkeitsberichte bereits nicht erkennen, dass es sich insoweit in Ausfüllung des satzungsgemäßen Aufgabenbereichs „Pflege und Erhaltung der Brutplätze im gesamten Einzugsgebiet des ...-bachs“ um die vorwiegende Tätigkeit des Klägers handelt. Rechtlich unerheblich sind die vorgelegten Unterlagen als möglicher Tätigkeitsnachweis des Kl., die die Tätigkeit einer anderen Bürgerinitiative (Bürgerinitiative ...) zum Gegenstand haben, sei es als deren Medienplattform, sei es als in deren Namen veröffentlichte Artikel oder solcher deren Mitglieder.

3.6. Darüber hinaus fehlt der Nachweis, dass der Kl. seit seiner Gründung am ... 2010 insgesamt über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Umweltschutzes fördernd tätig gewesen ist.

3.7. Die vom Bkl. getroffene Prognose, dass der Kl. nicht die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung, d. h. für diejenigen Aufgaben, die für die Anerkennung einer Vereinigung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach diesem Gesetz nach der Satzung des Vereins im Hinblick auf § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UmwRG relevant sind, bietet, ist nicht zu beanstanden.

Die Leistungsfähigkeit der Vereinigung in finanzieller Hinsicht ist langfristig nachhaltig nicht gewährleistet, da die finanzielle Situation ausschließlich auf freiwilliger Spendenbasis beruht und die Ausgaben abgesehen von einem geringen Anteil anderweitiger Verwendung für die Begleichung von Rechtsanwalts- und Gerichtskosten und somit nicht in den satzungsgemäßen Aufgabenteilbereich „Pflege und Erhaltung der Brutplätze im gesamten Einzugsgebiet des ...-bachs“ fallend, verwendet werden. Soweit hierzu vorgetragen wird, dass dieser satzungsgemäße Aufgabenbereich durch kostenfreie ehrenamtliche Mitglieder des Kl. ausgefüllt und ausgeführt wird, ist zu konstatieren, dass bei einem mit 34 Vereinsmitgliedern des Kl. überschaubaren Mitgliederkreis für eine Ausfüllung des satzungsgemäßen Aufgabenbereichs „Pflege und Erhaltung der Brutplätze im gesamten Einzugsgebiet des ...-bachs“ als Hauptzweck des Vereins wegen der unverbindlichen Ehrenamtlichkeit der Tätigkeitsausübung jedenfalls bei fehlender Aufwandsentschädigung für eine nachhaltige sachgerechte Aufgabenerfüllung auf lange Sicht keine Gewähr geboten ist; ungeachtet dessen ist zur fachlichen Qualifizierung der Mitglieder des Kl. zu keinem der satzungsgemäßen Aufgabenbereiche, insbesondere nicht zum satzungsgemäßen Aufgabenbereich „Pflege und Erhaltung der Brutplätze im gesamten Einzugsgebiet des ...-bachs“, seitens des Kl. substantiiert vorgetragen bzw. Nachweis erbracht worden.

4. Da der Kl. jedenfalls die nach § 3 Abs. 1 Satz 2 UmwRG in Nr. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt und auch nicht entsprechend den Anforderungen in Nr. 2 als Tätigkeit überhaupt und in dem dort genannten Zeitraum nachweisen kann und darüber hinaus auch nicht die in Nr. 3 genannte erforderliche Gewähr bietet, ist die Klage im Haupt- und Hilfsantrag abzuweisen, da die Erfüllung dieser vorgenannten Voraussetzungen sowohl für den Hauptantrag wie auch auf den Hilfsantrag erforderlich, aber nicht gegeben ist. ...

Beschluss: Der Streitwert wird auf EUR 10.000,- festgesetzt (§ 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Anmerkung

Auch in dieser Entscheidung geht es nicht um einendenkmalrechtlichen Streitfall. Fragen einer Verbandsklage speziell im Denkmalrecht waren bisher (2019) noch nicht Gegenstände verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen. Die Redaktion der EzD hat sich aber entschlossen, zunächst drei Entscheidungen in die Sammlung aufzunehmen, die zu vergleichbaren Problemen im Umweltrecht ergangen sind.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat das Urteil des VG München im Jahr 2019 als Begründung der Ablehnung der Anerkennung des Denkmalnetzes Bayern als Umweltvereinigung genannt, denn das Denkmalnetz verfügt weder über Beiträge noch über Rücklagen für eine Prozessführung. Allerdings bestehen bundesweit offensichtlich nicht wenige Vereinigungen mit denkmalspezifischen Zielsetzungen, welche über die geforderte finanzielle Leistungsfähigkeit verfügen dürften. Zu hoffen bleibt, dass sich die erkennbare restriktive behördliche Genehmigungspraxis nicht dauerhaft zu einem Leerlaufen der durch das UmwRG eröffneten grundsätzlichen Möglichkeit von Verbandsklagen auswirkt – das dürfte kaum im Interesse des Erfinders liegen.

Martin